

Luzern, 15. Oktober 2024

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 146**

Nummer: P 146
Eröffnet: 18.03.2024 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 15.10.2024 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1079

Postulat Rüttimann Daniel und Mit. über die Prüfung von Optimierungsmöglichkeiten im aktuellen Asyl- und Flüchtlingswesen

Das Postulat fordert, diverse Optimierungen im Asyl- und Flüchtlingswesen des Kantons Luzern zu prüfen mit dem Ziel, «die wirklich Bedürftigen und kooperierenden Asylsuchenden fair und korrekt zu behandeln und zu unterstützen. Andererseits, um den Missbrauch im Asyl- und Flüchtlingswesen aktiver anzugehen und zu kontrollieren sowie um ein Zeichen zu setzen und gegenüber der Bevölkerung Vertrauen aufzubauen».

- Vermehrte Kontrollen zur Verhinderung von Missbrauch

Der Bund bzw. das Staatssekretariat für Migration (SEM) ist zuständig für das Prüfen von Asylgesuchen und das Erteilen oder Entziehen des Aufenthaltsstatus. Die hierfür nötigen Verfahren und die damit verbundenen Abklärungen liegen in der Zuständigkeit des Bundes. Sofern der Kanton Luzern Kenntnis von Missbrauchsfällen erhält, erstattet er Meldung. Die hierfür notwendige Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Migration (Amigra) und der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) funktioniert sehr gut.

Die DAF ist für die Sozialhilfe von Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Luzern, die weniger als zehn Jahre in der Schweiz leben, zuständig. Die DAF stellt sicher, dass diejenigen Personen finanziell unterstützt werden, die tatsächlich einen rechtlichen Anspruch auf Unterstützungsleistungen haben. Aus diesem Grund kennt die Sozialhilfe ein System von Kontroll- und Sanktionsinstrumenten. Um Missbrauch bestmöglich zu verhindern, beschäftigt die DAF als grösster Sozialdienst im Kanton gemäss § 9 Sozialhilfegesetz ([SHG; SRL Nr. 892](#)) seit Anfang 2019 einen Sozialinspektor. In der Antwort auf die [Anfrage 837](#) ist eine Zwischenbilanz der Arbeit des Sozialinspektors zu finden.

Unser Rat ist von der Wirksamkeit der bislang ergriffenen Massnahmen zur Verhinderung von Missbrauch überzeugt und möchte die bewährte Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen auf kantonaler Ebene und Stufe Bund fortführen. Auf die Bildung einer spezialisierten Abteilung soll hingegen verzichtet werden.

- Verstärkte Förderung und Verpflichtung zur sprachlichen und beruflichen Integration

Der Integrationsprozess von Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich richtet sich nach den standardisierten und verbindlichen Vorgaben inkl. Wirkungszielen der [Integrationsagenda Schweiz \(IAS\)](#) und dem darauf basierenden [Kantonalen Integrationsprogramm 2024-2027 \(KIP 3\)](#). Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich werden gemäss den Vorgaben der IAS mit verbindlichen und individuellen Integrationsmassnahmen gemäss ihren persönlichen Voraussetzungen auf den Einstieg ins Arbeitsleben vorbereitet. Seit Januar 2024 sind diese Integrationsmassnahmen auch für Personen mit Schutzstatus S verbindlich, dies insbesondere mit dem Ziel, bis Ende Jahr die vom Bund vorgegebene Erwerbsquote von 40 Prozent von Personen mit Schutzstatus S zu erreichen. Das Sozialversicherungszentrum WAS unterstützt dabei die Personen im Rahmen eines Jobcoachings bei der Stellensuche und begleitet sie nach der Vermittlung weiter. Auch die Freiwilligenarbeit kann als Türöffnerin zum lokalen Gewerbe unterstützen. Schliesslich braucht es aber auch Unternehmen, die gewillt sind, Ausbildungs- und Arbeitsplätze zur Verfügung stellen. Für Unternehmen gibt es verschiedene Anreize, eine Person aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich einzustellen. Beispielsweise können Unternehmen in Form von Einarbeitungszuschüssen oder der Finanzierung von arbeitsplatzbezogenen Weiterbildungen für die eingestellten Personen profitieren. Weiter kann die Einstellung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich den Unternehmen dabei helfen, dem Arbeitskräftemangel entgegenzuwirken. Einer Festanstellung geht häufig ein befristeter Praktikumsvertrag voraus, was sowohl für Arbeitgebende als auch Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich in vielerlei Hinsicht (gegenseitiges Kennenlernen, Eignung für die Arbeitstätigkeit, Erfahrungssammlung etc.) ein bewährtes Mittel für die Arbeitsintegration darstellt. Mit der von unserem Rat beschlossenen Änderung der Kantonalen Asylverordnung ([KAsylV; SRL Nr. 892b](#)), welche per 1. Januar 2024 in Kraft trat, wurde mitunter für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer ein Einkommensfreibetrag (EFB) eingeführt (Art. 11, Abs. 3). Mit dem EFB wird in erster Linie das Ziel verfolgt, die Erwerbsaufnahme oder die Erhöhung des Arbeitspensums und damit die Integration zu fördern. Der EFB belohnt damit nicht nur die Aufnahme beziehungsweise Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, sondern kann auch einen Anreiz zur Erhöhung des Arbeitspensums darstellen. Schliesslich gibt es auch Unternehmen, die aus intrinsischer Motivation eine Person aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich anstellen, um so einen Beitrag zur (Arbeits-)Integration zu leisten.

Unser Rat möchte an den ergriffenen Massnahmen zur sprachlichen und beruflichen Integration festhalten und diese bei Bedarf intensivieren. Ebenfalls geprüft werden soll eine verstärkte Kooperation mit Partnerorganisationen der spezifischen Integrationsförderung, mit Angeboten der Regelstruktur, Arbeitgebern und Berufsverbänden.

- Problematik der Unterbringung mit einem kantonalen Zentrum lösen

Um zukünftig nicht wieder kurzfristig zahlreiche neue Plätze schaffen zu müssen und insgesamt eine längerfristige Planungssicherheit bzw. eine Schwankungstauglichkeit seitens Kanton und Gemeinden zu erreichen, ist das Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) des Kantons Luzern aktuell daran, eine konzeptionelle Grundlage für die Unterbringung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich in verschiedenen Lagen zu erarbeiten. Das bereits laufende Projekt «Unterbringungsstrategie 2025+» hat zum Ziel sicherzustellen, dass die kantonalen Asylstrukturen genügend Reserveplätze beinhalten, um Schwankungen bei den

Gesuchs- bzw. Zuweisungszahlen auffangen zu können. Ein grösserer Bedarf an Wohnungen bleibt jedoch bestehen, da eine dauerhafte Unterbringung in Asylzentren nicht im Sinne der langfristigen Integration von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich ist (Zweiphasenmodell). Insgesamt ist der Kanton Luzern jedoch auch immer auf das Wohlwollen der Bevölkerung und der Gemeinden angewiesen, um neue Unterbringungsprojekte umzusetzen. Die DAF ist in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Immobilien seit Ausbruch des Ukraine-Kriegs daran, den nötigen Bedarf an Unterbringungsplätzen zu akquirieren respektive zu realisieren. Inwiefern Reserveplätze in kantonalen Asylstrukturen in Zukunft auch anderen Nutzungen zugeführt werden können, wird im Rahmen des Projekts «Unterbringungsstrategie 2025+» mitaufgenommen und geprüft.

Unser Rat unterstützt die Forderung des Postulanten in Bezug auf die Unterbringung und möchte diese im Sinne der vorgesehenen bzw. bereits initialisierten Massnahmen umsetzen. Darüber hinaus wird zur Sicherstellung der Unterbringung grundsätzlich in einer besonderen Lage und in einer Notlage eine Zusammenarbeit mit Organisationen aus der Zivilgesellschaft geprüft.

– Überprüfung Schutzstatus S

Anfang Juli 2024 konsultierte der Bund die Kantone betreffend Weiterführung Schutzstatus S und Integrationsprogramm S. In seiner Stellungnahme plädiert der Kanton Luzern für die Aufhebung des Schutzstatus S und die Überführung der betroffenen Personen ins ordentliche Asylverfahren. Der Krieg in der Ukraine dauert bereits zweieinhalb Jahre. Die meisten Expertinnen und Experten gehen davon aus, dass er noch über Jahre anhalten wird. Vor diesem Hintergrund steht unser Rat der Weiterführung des Schutzstatus S in der vom Gesetzgeber vorgesehenen Form kritisch gegenüber. Mit der Überführung der betroffenen Personen ins ordentliche Asylverfahren würde die heute primär störende weitgehende Reisefreiheit beendet werden und auch weitere Aspekte, die zu einer Ungleichbehandlung mit asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen und zu Schwierigkeiten bei den zuständigen Behörden führen, könnten eliminiert werden. Unser Rat verlangt vom Bund die Ausgestaltung des Schutzstatus S in den folgenden Punkten anzupassen:

- Schutzsuchende Personen aus der Ukraine sollen – analog den übrigen Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich – bis zur Entscheidung ihres Aufenthaltsstatus in den Bundesasylzentren untergebracht werden (längstens jedoch 140 Tage als Regeldauer).
- Die Integrationspauschale soll als Einmalzahlung an die Kantone ausgerichtet werden, sodass unverzüglich genügend finanzielle Mittel für die Integration gemäss IAS zur Verfügung stehen.
- Der Schutzstatus S von erwerbstätigen Personen soll aufgehoben und durch eine Aufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige ersetzt werden, um die Planungssicherheit für Unternehmen zu erhöhen. Hierfür müsste die Anzahl Kontingente durch den Bundesrat zwingend erhöht werden.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 4. September 2024 entschieden, den Schutzstatus S für Schutzsuchende aus der Ukraine nicht vor dem 4. März 2026 aufzuheben. Bis zum genannten Zeitpunkt verlängert er auch die Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S (Programm S) (vgl. [Medienmitteilung vom 04.09.2024](#)). Zudem hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 20. September 2024 vom Bericht der Evaluationsgruppe zum Schutzstatus S unter der Leitung von Alt-Nationalrat Urs Hofmann Kenntnis genommen. Die

Evaluationsgruppe beurteilt den Schutzstatus S weiterhin positiv, befürwortet hingegen verstärkte Anstrengungen im Bereich der Arbeitsmarktintegration sowie die Überprüfung von Harmonisierungsmöglichkeiten beim Schutzstatus S und bei der vorläufigen Aufnahme. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 20. September zudem entschieden, dass erwerbstätigen Personen mit Schutzstatus S ab dem Zeitpunkt der Aufhebung des Schutzstatus eine Ausreisefrist von 12 Monaten gewährt wird. Damit schafft der Bundesrat zusätzliche Planungssicherheit für Arbeitgebende und Arbeitnehmende (vgl. [Medienmitteilung vom 20.09.2024](#)).

Weiter ist unser Rat der Auffassung, dass das provisorische Umsetzungskonzept Aufhebung Schutzstatus S des SEM vom 28. Juni 2023 auf die neuen Gegebenheiten respektive Szenarien angepasst werden sollte. Die Kantone sind dabei frühzeitig zu konsultieren und eine genügend grosse Vorlaufzeit für die Umsetzung ist zwingend einzuplanen.

Unser Rat wird die geschilderte Haltung weiterhin gegenüber dem Bund vertreten, sich im Rahmen seiner Kompetenzen und Möglichkeiten beispielsweise in der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) dafür einsetzen und somit der vom Postulanten geforderten Überprüfung des Schutzstatus S Rechnung tragen.

Aufgrund der obenstehenden Ausführungen beantragen wir Ihrem Rat, das Postulat im Sinne der Erwägungen teilweise erheblich zu erklären.